



Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom 22. Dezember 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3 Abs. 2 Unterkategorie B1

² Der Führerausweis wird für folgende Unterkategorien erteilt:

B1: dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg und Kleinmotorfahrzeuge;

Art. 4 Abs. 5 Bst. e

⁵ Im Übrigen berechtigt im Binnenverkehr der Führerausweis:

- e. der Unterkategorie B1 sowie der Spezialkategorien F, G und M: zum Mitführen von Anhängern an Fahrzeugen dieser Ausweiskategorien;

Art. 72 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie m

¹ Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen:

- c. *Betrifft nur den italienischen Text.*
 - 2. *Betrifft nur den italienischen Text.*
- m. Arbeitskarren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

¹ SR 741.51

Art. 85 Abs. 2

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 151d Abs. 10

¹⁰ *Betrifft nur den italienischen Text.*

II

¹ Anhang 4 wird wie folgt geändert:

Beilage, Beschreibung der Führerausweiskategorien, -unterkategorien und -spezialkategorien, Unterkategorie B1

Unterkategorien:

B1: dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg und Kleinmotorfahrzeuge;

² Anhang 12 wird wie folgt geändert:

Ziff. V Unterkategorie B1

Unterkategorie B1: ein Kleinmotorfahrzeug, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht, oder ein dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht;

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

22. Dezember 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr